**Antrag auf**

**Verlängerung**

**bereits anerkannter Einsatzstellen und -plätze im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD)**

**Auszufüllen durch BAFzA**

Eingangsdatum BAFzA

|  |
| --- |
|  |

Registrierungsnummer (alt)

|  |
| --- |
|  |
| Registriernummer (neu) |

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 207

50964 Köln

1. **Antragsteller**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Träger des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes mit Trägernummer |       | **Trägernr.**      |
| Anschrift |       |
| Ansprechperson (Mailadresse, Telefonnr.) |       |  |

1. **Einsatzstelle**

**Hinweis: Eine Änderung der Grunddaten der Einsatzstelle, insbesondere des Einsatzortes oder der Projektausrichtung, ist ausschließlich über eine Neubeantragung im bekannten Verfahren möglich!**

Die Einsatzstelle bezeichnet die Organisation und den Ort, an dem der / die Freiwillige konkret eingesetzt wird.

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Name der Einsatzstelle im Ausland gem. Anerkennungsbescheid |       |
| 2. Einsatzland / verbindlicher Einsatzort |       /       |
| 3. vollständige Anschrift bzw. physische Adresse- falls hiervon abweichend: zusätzlich Postanschrift der Einsatzstelle - Homepage, falls vorhanden |                 |
| 4. Sicherheit am EinsatzortBei der Prüfung der Sicherheit am Einsatzort wurden die nebenstehenden spezifischen Besonderheiten der Lage der Einsatzstelle berücksichtigt: |       |
| Nach den aktuellen Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes am       ergeben keinerlei Bedenken hinsichtlich einer Verlängerung der Anerkennung der Einsatzstelle/-plätze. |
| 5. aktueller Ansprechpartner in der Einsatzstelle vor Ort mit Telefonnummer, E-Mail-adresse |        |
| 6. In der Einsatzstelle sollen ggf. auch minderjährige Freiwillige eingesetzt werden: | [ ]  nein [ ]  ja |
| 7. Im Einsatzland gibt es ein Mindestalter für ausländische Freiwillige: | [ ]  nein [ ]  ja,       Jahre |
| 8. Anerkannt seit (Datum Erstbescheid) |       |
| 9. Anerkannt bis (Datum im letzten Anerkennungsbescheid) | 31.12.20      |
| 10. Ist die Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle als positiv zu bewerten? | [ ] ja [ ] nein |
| 11. Anzahl der bereits anerkannten Einsatzplätze |       |
| 12. Platznummern, deren Anerkennung verlängert werden soll |       -       |
| 13. Die Einsatzstelle hat die Bereitschaft zur weiteren Aufnahme von IJFD-Freiwilligen erklärt am: (Ein geeigneter Nachweis hierüber ist beizufügen) |       |

[ ]  Die Einsatzstelle ist weiterhin gemeinwohlorientiert.

[ ]  Die Einsatzstelle ist weiterhin in folgendem Programm / folgenden Programmen als Einsatzstelle anerkannt:

1. **Einsatzplätze**

[ ]  Es ist keine Änderung der bereits anerkannten Einsatzplätze bezüglich Anzahl, Einsatzfeld(ern), Tätigkeitsbeschreibung vorgesehen

[ ]  Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Platznummer(n) | Geänderte(s) Einsatzfeld(er) gem. Anlage  | Beschreibung der geänderten Tätigkeiten | Sonstige Änderung |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |

[ ]  Die beantragten Einsatzplätze ermöglichen die Durchführung des IJFD als überwiegend praktische Hilfstätigkeit.

[ ]  Die Einsatzplätze sind arbeitsmarktneutral, d.h. sie ersetzen keine Erwerbsarbeitsplätze.

[ ]  Dem Antragsteller ist bekannt, dass ihm die Verantwortung der Durchführung des IJFD obliegt. Die Anerkennung der Einsatzstelle und –plätze durch das Bundesamt ersetzt nicht seine Pflicht, beim konkreten Freiwilligeneinsatz sowohl auf Grund der Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes als auch auf der Grundlage eigener Erkenntnisquellen aktuell abzuschätzen, ob der konkrete Einsatz vertretbar ist.

[ ]  Dem Antragsteller ist bewusst, dass Freiwilligendienste der Völkerverständigung und globalem und interkulturellem Lernen dienen. Dies erfordert Sensibilität im Umgang mit der Kultur im Gastland und bedingt ein Respektgebot. Der Antragsteller stellt gegenüber Aufnahmeorganisationen / Einsatzstelle und von ihm entsandten Freiwilligen sicher, dass diese in Ausübung des IJFD oder in Verbindung mit ihm weder durch ihr Verhalten noch durch ihre Aktivitäten so gegen das kulturelle oder religiös-weltanschauliche, sittliche oder moralische, politische oder soziale Empfinden des Gastlandes verstoßen und so den gesellschaftlichen Frieden am Einsatzort stören und dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Schaden zufügen.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Rechtsverbindliche Unterschrift |
|       |  |